

Dritte Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Fürstentfeldbruck mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 05.08.2011 (Az: 55.1-8744.1-FFB) folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürstentfeldbruck:

§ 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürstentfeldbruck vom 30.03.2005 (Amtsblatt Nr. 5 vom 31.03.2005), zuletzt geändert mit der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürstentfeldbruck vom 11.11.2008 (Amtsblatt Nr. 30 vom 20.11.2008), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Altautos“ durch das Wort „Altfahrzeuge“ ersetzt.
2. An § 14 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
„4 Gefäße, bei denen mit Hilfe von Umbauten oder Markierungen (z. B. Eichstriche) Volumenreduzierungen erreicht werden sollen, sind nicht zugelassen.“
3. An § 15 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 wird nach „Anfallstelle“ folgendes angefügt:
„(= jede gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzte Einheit)“
4. An § 20 Abs. 1 wird folgende neue Nr. 9 angefügt:
„9. gegen die Pflicht zur Abfallvermeidung und Wertstofftrennung gem. § 2 Abs. 2 verstößt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstentfeldbruck, 31.08.2011
Landratsamt Fürstentfeldbruck

Thomas Karmasin
Landrat